

20/SN-79/ME

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-684/Li/M

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

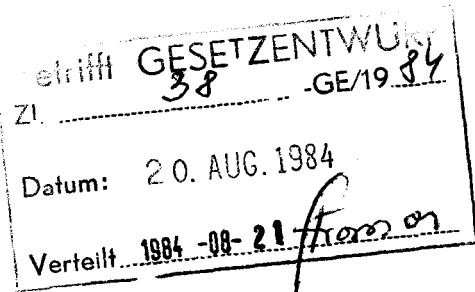
Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird

Zum Schreiben vom .....

14. August 1984

A. Z.: .....

Wien, am .....

An das  
Präsidium des NationalratesParlament  
1010 Wien*Stitzwanger*

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

*Rrone*25 Beilagen

**ABSCHRIFT**

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

A.Z.: R-684/Li/M

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Datenschutzgesetz  
geändert wird

Zum Schreiben vom 18.6.1984

Zl. 810 026/6-V/4/84

14. Aug. 1984

Wien, am .....  
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1010 Wien

---

Die Präsidentenkonferenz nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu § 3:

Die Veränderung des Einleitungssatzes des § 3 erscheint  
unzweckmäßig, weil die Definitionen des § 3 nicht nur auf  
die "folgenden Bestimmungen" anzuwenden sind, sondern auch  
auf die der §§ 1 und 2 des Datenschutzgesetzes. Die bestehende  
Fassung ist daher sachlich richtig.

In Z.3 und Z.4 erscheint die vorgeschlagene Neudefinition  
der Begriffe "Auftraggeber" und "Dienstleister" in ihren  
Auswirkungen unklar. Die Unklarheiten resultieren aus den  
Ausschließlichkeitselementen in Z. 3, weil Datenverarbeitungen  
denkbar sind und in der Praxis auch vorkommen, an denen  
zwar mehrere Rechtsträger oder Organe von Gebietskörperschaften  
interessiert und verwendungsberechtigt sind, für die jedoch  
nur einer dieser Rechtsträger als Auftraggeber auftritt.

Die vorgeschlagene Textfassung würde bei strenger Auslegung  
jene Fälle aus dem Begriff des Auftraggebers ausschließen,  
in welchen die Verfügungsgewalt nicht ausschließlich für  
eigene Zwecke, sondern zugleich auch für fremde Zwecke in  
Anspruch genommen wird. Beispielsweise nimmt die Landwirt-  
schaftskammer die Verfügungsgewalt über von ihr erhobene Daten

- 2 -

nicht ausschließlich für eigene Zwecke in Anspruch, somit käme den Kammern keine Auftraggeberfunktion und damit auch keine Verfügungsbefugnis über die Daten zu. Es erscheint daher zweckmäßig, das Wort "ausschließlich" zu streichen.

Hinsichtlich der Führung der Betriebskarte und auch hinsichtlich der Bundesförderungsdaten sind die Landwirtschaftskammern als Ermittler und damit als Auftraggeber anzusehen.

Die gesetzliche Klarstellung, daß bei den Rechtsträgern des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gebietskörperschaften, die Übernahme der Auftraggeberfunktion durch deren Organe der sachlichen Notwendigkeit entbehre, da die Organisationsstruktur dieser juristischen Personen nicht entsprechend komplex ist, wird begrüßt.

In Z.6 und in Z.10 wird die Differenzierung zwischen den Begriffen "Verarbeitung von Daten" und "Datenverarbeitung" als widersprüchlich und mißverständlich empfunden.

#### Zu § 7:

In Abs.3 gehört unbedingt klargestellt, daß wegen der raschen Änderung der Daten nicht der genaue Inhalt der Daten, sondern nur die Datenarten protokolliert werden müssen.

#### Zu § 8:

Der Abs.2 bringt wiederum nicht die erforderliche gesetzliche Klarstellung, wie genau die Meldung an das Datenverarbeitungsregister erfolgen muß. Auch die Bestimmung, daß die Angaben durch Beibringung der notwendigen Unterlagen glaubhaft zu machen sind, wird als zu bürokratisch empfunden.

#### Zu § 10:

Ausgehend von einer dezentralen Datenverarbeitung ist die Bestimmung in Abs. 2 Z.4, nach der jeder Verarbeitungsraum gegen Zutritt Unbefugter abzusichern ist, nicht praktikabel. Diesbezüglich sollte dem Auftraggeber ein größerer Organisationsspielraum eingeräumt werden.



- 3 -

Zu § 13:

Zum Verhältnis zwischen Auftraggeber und Dienstleister sind die Ausführungen zu § 3 Z.3 und 4 zu beachten.

Zu § 18:

In Abs.1 Z.2 wäre klarzustellen, daß Übermittlungen zum berechtigten Zweck des Rechtsträgers gehören, wenn sie zwischen Unternehmungen erfolgen, die auf Grund eines Organschafts- oder Kooperationsverhältnisses oder eines sonstigen Vertragsverhältnisses gemeinsame Organisations- und Verwaltungseinrichtungen betreiben.

Zu Abs.4 vergleiche die Ausführungen zu § 7 Abs.3.

Zu § 23:

(Vergleiche die Ausführungen zu § 8 und § 23 a). Auch hier bedürfte es einer Klarstellung, wie genau die Meldung zu erfolgen hat. Die Verpflichtung zur Beibringung notwendiger Unterlagen wird als zu bürokratisch empfunden.

Zu § 23 a:

Hiezu muß festgehalten werden, daß die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsführung ausschließlich dem Verwaltungsgerichtshof obliegt und der Datenschutzkommission eine dem Verwaltungsgerichtshof ähnliche oder gleiche Stellung nicht zukommt.

Zu § 47:

Im Zuge der Novellierung sollte auch folgendes Problem gelöst werden:

Nach Abs. 4 ist jeder Übermittlung die Registriernummer beizufügen. Der Zahlungsverkehr sollte von dieser Verpflichtung ausgenommen werden, da die Angabe der Bankleitzahl auf Kontoauszügen als völlig ausreichend erscheint und die Identität des Übermittlers zweifelsfrei feststeht, weshalb es sinnlos erscheint, zusätzlich die Angabe der Registernummer auf Kontoauszügen zu verlangen.

die sich auf die gesetzliche Verpflichtung des Landes zu einer sozialen Sicherung bezieht, ist nicht erlaubt.

Die gesetzliche Verpflichtung des Landes zu einer sozialen Sicherung ist eine Verpflichtung des Landes, die durch das Gesetz bestimmt ist. Es kann nicht erlaubt werden, dass ein Land seine gesetzliche Verpflichtung zu einer sozialen Sicherung aufhebt oder verändert.

### III. Soziale Sicherung und Arbeitsmarkt

Die gesetzliche Verpflichtung des Landes zu einer sozialen Sicherung ist eine Verpflichtung des Landes, die durch das Gesetz bestimmt ist. Es kann nicht erlaubt werden, dass ein Land seine gesetzliche Verpflichtung zu einer sozialen Sicherung aufhebt oder verändert.

### IV. Soziale Sicherung und Arbeitsmarkt

Die gesetzliche Verpflichtung des Landes zu einer sozialen Sicherung ist eine Verpflichtung des Landes, die durch das Gesetz bestimmt ist. Es kann nicht erlaubt werden, dass ein Land seine gesetzliche Verpflichtung zu einer sozialen Sicherung aufhebt oder verändert.

Die gesetzliche Verpflichtung des Landes zu einer sozialen Sicherung ist eine Verpflichtung des Landes, die durch das Gesetz bestimmt ist. Es kann nicht erlaubt werden, dass ein Land seine gesetzliche Verpflichtung zu einer sozialen Sicherung aufhebt oder verändert.

Die gesetzliche Verpflichtung des Landes zu einer sozialen Sicherung ist eine Verpflichtung des Landes, die durch das Gesetz bestimmt ist. Es kann nicht erlaubt werden, dass ein Land seine gesetzliche Verpflichtung zu einer sozialen Sicherung aufhebt oder verändert.

Die gesetzliche Verpflichtung des Landes zu einer sozialen Sicherung ist eine Verpflichtung des Landes, die durch das Gesetz bestimmt ist. Es kann nicht erlaubt werden, dass ein Land seine gesetzliche Verpflichtung zu einer sozialen Sicherung aufhebt oder verändert.

- 4 -

Abschließend stellt die Präsidentenkonferenz fest, daß sie gewisse Vereinfachungen des Registrerungsverfahrens, die Abschaffung der Parallelanwendung von 3 Gebührenrechtsordnungen und den Ersatz der Betriebsordnungen durch einen unmittelbar verbindlichen Katalog von Datensicherheitsmaßnahmen im Gesetz grundsätzlich begrüßt. Gegenüber den übrigen neuen Bestimmungen besteht daher kein Einwand.

-----

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen verständigt.

Der Präsident:

gez. ÖkR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:

gez. I. V. Dipl. Ing. STRASSER

